

Einkommenserklärung für den sozialen Wohnungsbau

- Antrag Förderung selbstgenutztes Wohneigentum
- Antrag Wohnberechtigungsschein
- Antrag Zinsbescheinigung

Für jede haushaltsangehörige Person mit eigenem Einkommen ist eine **gesonderte** Einkommenserklärung notwendig

Name; Vorname			Geburtsdatum	
Anschrift			Telefon-Nr.	
beschäftigt seit	Beruf/Tätigkeit	Befristet beschäftigt falls ja, bis wann <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Steuerklasse	Kinder lt. Steuerkarte

1) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit/Versorgungsbezüge

a) steuerpflichtige Gesamteinkünfte des letzten Kalenderjahres

01.01. bis 31.12.20_____

Betrag

b) Steuerpflichtige Einnahmen der vergangenen 12 Monate ohne Sonderzuwendungen und steuerfreie Einnahmen

Monat	Jahr	Betrag	Monat	Jahr	Betrag
	20			20	
	20			20	
	20			20	
	20			20	
	20			20	
	20			20	

Steuerpflichtige Sonderzuwendungen

Weihnachtsgeld

Urlaubsgeld

Sonstige Leistungen

Betrag der letzten
12 Monate vor Antragstellung

in den nächsten 12 Monaten
zu erwartender Betrag

Änderungen der Einkünfte

Bei den vorstehend aufgeführten Einnahmen haben sich unbefristete Veränderungen ergeben bzw. werden sich in den nächsten 12 Monaten mit Sicherheit unbefristete Veränderungen ergeben:

nein

ja, ab dem

Erhöhung

Verringerung

Betrag monatlich/jährlich *)
neuer Betrag:

*) nicht Zutreffendes bitte streichen

Begründung

Es haben sich keine Veränderungen ergeben

Bescheinigung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers. Die Richtigkeit der Angaben zu Ziffer 1 wird bestätigt.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift

Arbeitgeberin / Arbeitgeber

2) Weitere Einkünfte

2.1) Renten

(Alters-, Erwerbsunfähigkeits-, Berufsunfähigkeitsrente, Witwen-/Waisenrenten Betriebs-/Werksrenten, Zusatzversorgungsrente)

Betrag monatlich

Betrag jährlich

2.2) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

2.3) Einkünfte aus Gewerbebetrieb/selbständiger Arbeit (Gewinn)

2.4) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

2.5) Sonstige Einkünfte (§ 22 EstG sowie Unterhaltsvorschuss)

Betrag monatlich

2.5.1) Unterhaltsleistungen steuerfrei

Betrag monatlich

2.5.2) Unterhaltsleistungen steuerpflichtig

Betrag monatlich/jährlich*)

2.6) Ausländische Einkünfte

Betrag monatlich

2.7) vom Arbeitgeber pauschal besteuarter Arbeitslohn (z. B. 450 EURO Job)

Betrag täglich/monatlich/jährlich*)

2.8) Arbeitslosengeld 1

Betrag täglich/monatlich/jährlich*)

2.9) Hartz IV-Leistungen (SGB II) / Grundsicherung (SGB XII)

*) nicht Zutreffendes bitte streichen

3) Werbungskosten

(bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Versorgungsbezügen)

Pauschalbetrag 1.000 EURO

erhöhte Werbungskosten

Betrag jährlich

Betrag jährlich

4) Kinderbetreuungskosten (i. S. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EstG)

Bestätigung der Steuerberaterin / des Steuerberaters

Die Richtigkeit der Angaben zu Ziffer/n wird bestätigt

Ort, Datum	Stempel/Unterschrift
------------	----------------------

5) Steuern, Kranken- und Rentenversicherung

Ich zahle:

- Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrags-, Abgeltungssteuer
- Beiträge zu einer Krankenversicherung
- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder ähnlicher Einrichtungen mit entsprechender Zweckbindung (z.B. Lebensversicherung)

6) Unterhaltszahlungen

Ich zahle an folgende Personen Unterhalt aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung

Betrag jährlich

Änderungen der Einkünfte (Ziffern 2 bis 6)

Bei den vorstehend aufgeführten Einkünfte zu Ziffer/n haben sich dauerhafte Veränderungen ergeben bzw. werden sich in den nächsten 12 Monaten ab Antragstellung mit Sicherheit dauerhafte Veränderungen ergeben:

- nein
- ja, ab dem Betrag monatlich

Erhöhung Verringerung neuer Betrag: Betrag monatlich / jährlich *)

*) nicht Zutreffendes bitte streichen

Begründung

Bestätigung der Antragstellerin/des Antragstellers, der/des Haushaltsangehörigen

Ich versichere, dass die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben in dieser Erklärung und den ergänzenden Unterlagen strafbar sein können. Ich ermächtige das zuständige Finanzamt,

zuständiges Finanzamt

Steuernummer

Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Anlage zur Einkommenserklärung- Angaben zum Haushalt -

Mein Haushalt besteht aus folgenden Personen bzw. wird alsbald aus folgenden Personen bestehen:

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Status (siehe Hinweis)	Beruf (Angaben freiwillig)	Datum der Aufnahme in den Haushalt	Datum der Eheschließung*	Grad der Behinderung	Pflegestufe
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								



Hinweis: Bitte gebe Sie den Status der zum Haushalt zählenden Personen - aus Sicht der Antragstellerin / des Antragstellers - wie folgt an:

1 = Ehegatte 2 = Kind 3 = Enkelkind 4 = Pflegekind 5 = Elternteil 6 = Lebenspartner(in) 7 = sonstige Familienangehörige 8 = sonstige nicht familienangehörige Personen

Angabe ist erforderlich

Ich bestätige ausdrücklich, dass die unter Nummer (n) angegebene(n) Person(en) keine eigenen Einkünfte in den vergangenen 12 Monaten hatte(n), noch in den 12 Monaten ab dem Stichtag haben wird / werden. Für die weiter(n) Personen ist / sind die notwendigen Einkommenserklärung(en) beigelegt:

Es wird die Geburt eines Kindes erwartet (eine Bestätigung des Arztes / Mutterpass ist beigelegt).

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

Hinweise zur Einkommenserklärung

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

bitte nehmen Sie sich ein wenig Zeit für das sorgfältige Ausfüllen der Einkommenserklärung. Sie tragen damit zu einer zügigen Bearbeitung bei und vermeiden unnötige Rückfragen. Die für einen vollständigen Antrag benötigten Unterlagen können Sie der letzten Seite des Antragsvordruckes zur Förderung selbst genutzten Wohneigentums entnehmen. Alle notwendigen Vordrucke finden Sie auf unseren Internetseiten unter (www.nrwbank.de/formulare).

Was ist Einkommen?

Maßgebendes Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen abzüglich der Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommenssteuergesetzes (EstG).

Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr.1 bis 4, 6 und 7 sowie des Abs. 2 Satz 1 EstG. Dazu gehören:

1. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (z.B. steuerpflichtiger Lohn, Gehalt, Pensionen),
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit,
3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
4. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
5. Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EstG (z.B. Renten, Versorgungsleistungen, Unterhaltsleistungen), sowie Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Zum Jahreseinkommen gehören auch:

6. Der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (§ 19 Abs. 2 EstG)
7. Das Arbeitslosengeld I (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 EstG)
8. Die ausländischen Einkünfte (§ 32b Abs. 1 Nrn. 2 und 3 EstG) sofern ihre Einkunftsart einer der Einkunftsarten des § 14 Abs. 2 WFNG NRW entspricht,
9. Der vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Arbeitslohn (§ 40 a EstG z. B. 450 €-Job)

Zum anrechenbaren Jahreseinkommen zählen nicht:

Ausbildungsvergütung eines Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 EstG
Einkünfte einer zu betreuenden Person, die hilflos im Sinne des § 33 b Abs. 6 Satz 3 EstG ist.

Die Einkünfte werden um Werbungskosten (§ 9a EstG) bereinigt. Auch für steuerfreie Einnahmen wird eine Abzugspauschale gewährt. Sie beträgt bei sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EstG und Unterhaltsvorschuss sowie Arbeitslosengeld I zur Zeit 102 €. Im Ausländerzielte Einkünfte und vom Arbeitgeber pauschal versteuerter Arbeitslohn werden um einen Pauschalbetrag von zur Zeit 1.000 € bereinigt. Steuerzahlungen (Lohn-/Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag, und Kirchensteuer) führen zu einem Pauschalabzug von 12% vom steuerpflichtigen Einkommen. Die Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen wird mit einem pauschalen Abzug von 10% und die Zahlung von Renten- oder Lebensversicherungsbeiträgen mit einem Pauschalabzug von 12% berücksichtigt. Entsprechendes gilt auch, wenn die Beiträge zugunsten einer zum Haushalt rechnenden Person geleistet werden, die selbst keinen pauschalen Abzug geltend machen kann.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sind nachfolgende Beträge anrechnungsfrei:

- ① 665 € für jede häuslich pflegebedürftige Person **oder** Pflegestufe I **oder** jede schwer behinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 50 bis unter 80;
- ① 1.330 € für jede häuslich pflegebedürftige Person **oder** Pflegestufe II **oder** jede schwer behinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 80 bis unter 100;
- ① 2.100 € für jede häuslich pflegebedürftige Person **oder** Pflegestufe I **oder** II **mit** einem Grad der Behinderung von unter 80;

- ① 4.500 € für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe III **oder** jede schwer behinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 100 sowie jede häuslich pflegebedürftige Person im Sinne des § 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80;
- ① 4.000 € bei Zwei-Personen-Haushalten und jungen Ehepaaren (Verheiratete bis zum Ablauf des fünften Jahres nach dem Jahr der Eheschließung, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat) sowie eingetragenen Lebenspartnerschaften im Sinne des Gesetzes über Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG) unter im Übrigen gleichen Voraussetzungen;
- ① bis zu 4.000 € für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten für eine haushaltsangehörige Person, die auswärts untergebracht ist;
- ① bis zu 8.000 € für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten für eine nicht zum Haushalt rechnende frühere oder dauernd getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner.

Anrechnungsfreie Beträge werden nicht auf das Jahreseinkommen einzelner haushaltsangehöriger Personen angerechnet, sondern vermindern die Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen, dies gilt auch für Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommenssteuergesetzes (EStG).

Welche Zeiträume sind bei der Einkommensprüfung entscheidend?

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist regelmäßig das Jahreseinkommen des vergangenen Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Es ist in den Fällen zugrunde zu legen, in denen sich die Einkommensverhältnisse bis zum Stichtag nicht geändert haben und auch innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung unverändert fortbestehen werden. Bei dauerhaften Änderungen der Einkommensverhältnisse bis zu 12 Monaten vor oder ab dem Antragszeitpunkt werden anstelle des Vorjahreseinkommens die aktuellen Einkommensverhältnisse durch Addition oder Multiplikation angetroffene oder zu erwartende Einkünfte auf ein fiktives Jahreseinkommen hochgerechnet.

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für die Einkommensprüfung?

- ① §§ 13 – 15 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein –Westfalen (WFNG NRW)
- ① Verwaltungsvorschriften zur Ermittlung der Einkommensverhältnisse nach §§ 13 bis 15 WFNG NRW (Einkommensermittlungserlass) vom 08.05.2014 (MBl. NRW 2014 S.311),

in der jeweils gültigen Fassung.

Wie stelle ich fest, ob mein Haushalt die Einkommensgrenze einhält?

Informationen zu den Einkommensgrenzen erhalten Sie auf den Internetseiten der NRW.BANK (www.nrwbank.de/einkommensgrenzen) und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (www.mbwsv.nrw.de). Dort sind Beispiele für die Einkommensgrenzen in den jeweiligen Fördertypen angeboten.

Darüber hinaus können Sie den interaktiven „Förderberater Wohnraumförderung“ unter (www.nrwbank.de/foerderberater) nutzen, der Ihre individuellen Fördermöglichkeiten – abgestimmt auf die Lage des Objektes und Ihre Haushalts- und Einkommenssituation – ermittelt. Die erforderlichen Daten können leicht und schnell in das System eingegeben werden.

Bitte beachten Sie:

Entscheidend für die Einkommensprüfung und damit die Ermittlung der Fördermöglichkeiten sind die Berechnungen und Feststellungen durch die Bewilligungsbehörde (Stadt oder Kreisverwaltung in deren Bereich das Förderobjekt liegt). Kontaktdaten der Bewilligungsbehörde erhalten Sie unter www.nrwbank.de/bewilligungsbehoerde.